

Preisblatt 2 - Netznutzung ohne Lastgangmessung

gültig ab 01.01.2008

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur der Mainfranken Netze GmbH und dessen vorgelagertem Netzbetreiber enthalten sowie die Kosten der Bereitstellung von Systemdienstleistungen und für die Deckung der Übertragungsverluste.

Voraussetzung für die Abrechnung ist ein realitätsnahes, nachvollziehbares Lastprofil. Die Mainfranken Netze GmbH verwendet dabei sowohl eigene als auch die VDEW-Lastprofile vom 18. September 1999. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh pro Jahr als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreisen erhoben:

Grund- und Arbeitspreis

	Grundpreis	Arbeitspreis	
	Netto in Euro/a	Netto in ct/kWh ohne Konzessionsabgabe	Brutto in ct/kWh mit Konzessionsabgabe
Arbeitspreis Würzburg	2,51	4,21	7,378
Arbeitspreis Gemeinden ¹⁾	2,51	4,21	6,5807
Arbeitspreis Gemeinden ²⁾	2,51	4,21	6,4617
Arbeitspreis Schwachlast	2,51	4,21	5,7358

Weitere Preise

	Grundpreis	Arbeitspreis	
	Netto in Euro/a	Netto in ct/kWh	Brutto in ct/kWh
Elektro-Speicherheizungen	-	1,26	1,499
sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpe)	-	1,26	1,499

Voraussetzung für die Anwendung dieses Netzentgelts ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlage oder einer Wärmepumpe mit unterbrechbarer Versorgung, die den Heizungsbedarf des Kunden ganz oder überwiegend deckt, gemäß den folgenden Bedingungen:

Die Nachtstromlieferung muss technisch und wirtschaftlich ohne Beeinträchtigungen der sonstigen Versorgungsaufgaben der Mainfranken Netze GmbH möglich sein.

Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizungen ist grundsätzlich nur in den freigegebenen Nachtstunden gestattet. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die Aufladung möglichst in der niedrigsten Netzbelastung durchgeführt wird. Bei Anlagen ab 10 kW Heizleistung ist zu diesem Zweck eine automatische Aufladesteuerung einzurichten, die gleichzeitig eine stufenweise Zuschaltung der Teilleistungen gewährleistet.

Um die Entnahme von Heizstrom außerhalb der freigegebenen Nachtstunden zu sperren, ist ein Schaltschütz erforderlich, den der Kunde auf seine Kosten beschafft. Das Schütz wird von der Mainfranken Netze GmbH plombiert und durch das Tarifsteuergerät der Mainfranken Netze GmbH gesteuert.

In Anwendung kommen bei getrennter Messung die entsprechenden vereinfachten Standardlastprofile der Mainfranken Netze GmbH auf Basis der Standardlastprofile des VBEW. Die allgemeinen und die zusätzlichen Freigabezeiten werden von der Mainfranken Netze GmbH festgelegt.

Mess- und Abrechnungspreis je Zählpunkt

	Nettopreise in Euro/a		
	Messstellenbetrieb (Messentgelt I)	Messung, Ablesung (Messentgelt II)	Abrechnung
Eintarifmesseinrichtung	3,10	2,50	5,62
Doppeltarifmesseinrichtung	5,90	5,30	5,62
Maximumzähler LZ15	45,00	15,00	5,62
Messeinrichtung LZ 96	45,00	15,00	10,00
Pauschalanlage	-	-	12,00
Wandler	19,47	-	-
Schaltgerät	15,00	-	-

	Bruttopreise in Euro/a		
	Messstellenbetrieb (Messentgelt I)	Messung, Ablesung (Messentgelt II)	Abrechnung
Eintarifmesseinrichtung	3,69	2,98	6,69
Doppeltarifmesseinrichtung	7,02	6,31	6,69
Maximumzähler LZ15	53,55	17,85	6,69
Messeinrichtung LZ 96	53,55	17,85	11,90
Pauschalanlage	-	-	14,28
Wandler	23,17	-	-
Schaltgerät	17,85	-	-

Mess- und Abrechnungsentgelt

Das Messentgelt I beinhaltet den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung (Montage, Eichrecht, Planung und Gerätetechnik). Messentgelt II beinhaltet Kosten für die Messung und Ablesung sowie das Datenmanagement. Für EEG-Einspeiser gilt nur Messentgelt I. Für den Fall, dass ein Dritter Messstellenbetreiber ist, wird nur Messentgelt II in Ansatz gebracht. Das Abrechnungsentgelt wird grundsätzlich in Ansatz gebracht, ausgenommen sind EEG-Einspeiser.

KWK- und sonstige Aufschläge

Preise zzgl. KWK-Aufschlag sowie Mehrkosten auf Grund sonstiger Gesetze, Abgabenforderungen, Belastungen aus Umweltgesetzen, insbesondere EEG und deren Nachfolgeregelungen und sonstigen Entwicklungen, die direkt oder indirekt die Netznutzungskosten beeinflussen, werden zusätzlich berechnet. Änderungen der Preise und sonstiger Bestimmungen sind gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Mittel- und Niederspannungsbereich der Mainfranken Netze GmbH möglich.

Konzessionsabgabe

Die Höchstsätze für die Konzessionsabgabe betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 in der Fassung vom 22. Juli 1999 für Stromlieferungen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 0,61 ct / kWh netto ohne Umsatzsteuer (0,73 ct / kWh brutto mit Umsatzsteuer). Als Schwachlastzeiten gelten bis auf weiteres die Werktage Montag mit Freitag von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr, die Samstage, Sonntage und die in Bayern geltenden gesetzlichen Feiertage. Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct / kWh netto ohne Umsatzsteuer (1,57 ct / kWh brutto mit Umsatzsteuer) und in Gemeinden mit mehr als 100.000 bis 500.000 Einwohnern 1,99 ct / kWh netto ohne Umsatzsteuer (2,37 ct / kWh brutto mit Umsatzsteuer). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang.

Zu 1) Endpreise für Eisingen, Geroldshausen, Güntersleben, Hettstadt, Höchberg, Kist, Kleinrinderfeld, Lindelbach, Margetshöchheim, Moos, Randersacker, Rimplar (mit Maidbronn, ohne Gramschatz), Rottendorf, Waldbrunn und Zell.

Zu 2) Endpreise für Albertshausen, Eibelstadt, Estenfeld (mit Mühlhausen), Fuchsstadt, Gerbrunn, Lindflur, Reichenberg, Sommerhausen, Theilheim, Uengershausen und Winterhausen.

In die Bruttopreise ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit zurzeit 19% eingerechnet.

Würzburg, im Juli 2008

Mainfranken Netze GmbH